

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Carrier Services Connect (AGB Connect) gelten für alle Geschäftsbeziehungen in Bezug auf das Avaya Carrier Services Connect Portfolio zwischen der Avaya GmbH & Co. KG (nachfolgend „AVAYA“ genannt) einerseits und dem Kunden andererseits, der Unternehmer (§ 14 Bürgerliches Gesetzbuch), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Diese AGB Connect gelten für alle Verträge, auf deren Grundlage dem Kunden AVAYA Carrier Services Connect Telekommunikationsdienstleistungen sowie sonstige auf diesen Dienstleistungen basierende oder mit ihnen in Zusammenhang stehende Leistungen (nachfolgend „Leistungen“ oder „Produkte“) bereitgestellt werden.
- 1.3 Entgegenstehende, ergänzende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, es sei denn AVAYA hat ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Dieser Zustimmungsvorbehalt gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn AVAYA in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden Leistungen ohne weiteren Vorbehalt oder Widerspruch erbringt oder vom Kunden annimmt.

2 Vertragsinhalt und Geltungsrangfolge

- 2.1 Diese AGB Connect beinhalten die allgemeinen, für jeden AVAYA Carrier Services Connect Vertrag anwendbaren Regelungen.
- 2.2 Soweit in vorrangigen Regelungen keine anderweitigen Bestimmungen enthalten sind, gelten ergänzend zu diesen AGB Connect grundsätzlich folgende Dokumente in der nachfolgenden Rangfolge: Auftragsbestätigung, Auftrag, Leistungsbeschreibungen, Besondere Geschäftsbedingungen („BGB“), Preislisten. Im Einzelfall mit dem Kunden getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben stets Vorrang. Sie sind zu Klarstellungs- und Dokumentationszwecken schriftlich festzuhalten.
- 2.3 Die in diesen AGB Connect und den sonstigen Vertragsdokumenten enthaltenen Angaben beinhalten nur dann eine über die gesetzliche oder vereinbarte Gewährleistung hinausgehende Garantieübernahme, wenn dies ausdrücklich und schriftlich von AVAYA so erklärt ist.

3 Vertragsschluss

Verträge kommen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, mit Zugang einer Auftragsbestätigung der AVAYA in Textform, spätestens jedoch durch Bereitstellung der Leistung durch AVAYA, zustande. Angebote von AVAYA sind grundsätzlich freibleibend, soweit diese nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Das Angebot des Kunden zum Vertragsschluss („Auftrag“) ist grundsätzlich in Textform abzugeben. AVAYA wird den Auftrag des Kunden nach der regelmäßigen erforderlichen Prüfung aller technischen und organisatorischen Einzelheiten innerhalb von vierzig Werktagen bestätigen oder ablehnen, soweit nicht im Einzelfall aufgrund offensichtlicher Umstände (z.B. Urlaubszeit, fehlende Kundeninformationen, erforderliche öffentliche Genehmigungen) mit einem längeren Zeitraum gerechnet werden muss.

4 Leistungsumfang

- 4.1 Art und Umfang der von AVAYA zu erbringenden Leistungen sind, insoweit vorrangig, in den produktspezifischen BGB und Leistungsbeschreibungen, in Auftrag und Auftragsbestätigung und in den individuell getroffenen Vereinbarungen geregelt.
- 4.2 Die Inanspruchnahme der Leistungen, die AVAYA auf dieser Basis erbringt, erfordert regelmäßig die Verwendung von Endgeräten (z.B. Telefone, PCs, Router) und weiteren Infrastruktureinrichtungen, wie beispielsweise der Hausverkabelung. Diese Einrichtungen gehören nur dann zum Leistungsumfang von AVAYA, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Leistungseinbußen oder -einschränkungen, die durch die Verwendung eigener technischer Einrichtungen oder Endgeräte des Kunden bedingt sind, gehen nicht zu Lasten von AVAYA.
- 4.3 Bei der Nutzung von Telekommunikationsnetzen anderer Anbieter, welche nicht Erfüllungshelfen von AVAYA sind, beschränkt sich die Leistungspflicht von AVAYA grundsätzlich darauf, dem Kunden einen Zugang zu diesem Netz zu verschaffen. Dasselbe gilt für den Zugang zu Angeboten von anderen Anbietern. Derartige Leistungen, die fremde Dritte anbieten, gehören auch dann nicht zum Leistungsumfang von AVAYA, wenn sie aufgrund der Leistungen von AVAYA genutzt werden. Dasselbe gilt für Inhalte, die von Dritten angeboten und über Leistungen von AVAYA in Anspruch genommen werden können.
- 4.4 AVAYA ist berechtigt, sich zur Erbringung der eigenen Leistungen Dritter zu bedienen.

5 Termine und Fristen

- 5.1 Termine und Fristen für den Beginn der Leistungen sind nur verbindlich, insoweit diese zwischen den Vertragspartnern ausdrücklich vereinbart oder von AVAYA ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Termine sind auch deshalb unverbindlich, weil Einzelheiten der technischen Umsetzung (z.B. Zeitpunkt der Freischaltung) im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht immer abschließend geklärt sein können.
- 5.2 Bei nicht rechtzeitiger oder unvollständiger Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden oder in Fällen von höherer Gewalt verschieben sich die Termine und Fristen um einen angemessenen Zeitraum.
- 5.3 Sofern im Rahmen der von AVAYA vertragsgemäß zu leistenden Installationsarbeiten beim Kunden Hard- bzw. Softwareerweiterungen erforderlich werden, die bei Vertragsschluss für AVAYA nicht vorhersehbar waren, hängt die Bereitstellungszeit auch von der Belieferung durch den entsprechenden Vorlieferanten ab. Daraus resultierende Verzögerungen gehen nicht zu Lasten von AVAYA.
- 5.4 Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist gilt folgendes: Der Samstag, der Sonntag und alle bundes- und landesweiten Feiertage gelten nicht als Werk- und Arbeitstage. Regelmäßige Arbeitszeit bei AVAYA ist an Werktagen zwischen 09.00 Uhr und 18.00 Uhr.

6 Preise und Zahlungsbedingungen

6.1 Entgelte

- 6.1.1 Der Kunde ist verpflichtet, die vereinbarten Entgelte fristgerecht zu zahlen. Die Höhe der vom Kunden zu zahlenden Entgelte ergibt sich aus den im Einzelfall mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen, hilfsweise aus den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen jeweiligen produktspezifischen Preislisten. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, verstehen sich die zu zahlenden Entgelte als Nettoentgelte zzgl. jeweils gültiger Umsatzsteuer. Die Berechnung variabler Entgelte erfolgt unter Zugrundelegung der von AVAYA aufgeführten Verbindungsdaten des Kunden. Hierzu zählen auch die Entgelte, die durch eine regelmäßige Überwachung der Leistung (z.B. durch Pings) seitens AVAYA entstehen, auch wenn der Kunde die Leistung nicht nutzt. Werden vertragliche Verbindungsleistungen in Höhe eines vereinbarten Mindestumsatzes vom Kunden nicht oder nicht in vollem Umfang abgenommen, schuldet er gleichwohl die volle Vergütung im Umfang des Mindestumsatzes.
- 6.1.2 Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, sind alle Entgelte bis zum Ende des Monats, der auf die Abrechnungsperiode folgt zu zahlen. Soweit eine quartalsweise, halbjährliche oder jährliche Zahlung vereinbart wurde, ist diese zu Beginn der jeweiligen Abrechnungsperiode

zu leisten. Das einmalige Bereitstellungsentgelt ist mit der ersten laufenden Zahlung zu entrichten.

- 6.1.3 Einmalige Bereitstellungsentgelte und die nutzungsunabhängigen Entgelte (z.B. monatliche Grundpreise) verstehen sich, sofern nichts Abweichendes geregelt ist, pro beauftragtem bzw. erschlossenem Einzelstandort. AVAYA ist berechtigt, Abschlagszahlungen in angemessener Höhe nach Auftragserteilung und/oder nach Installationsfortschritt zu verlangen. Sonstige Vergütungen, insbesondere für Sonderleistungen, die nicht vom vereinbarten, hilfsweise üblichen Leistungsumfang abgedeckt sind, werden nach den im Zeitpunkt der Beauftragung jeweils gemäß Preisliste gültigen Stundensätzen für AVAYA Techniker und nach dem entstandenen Aufwand (z.B. Materialkosten) abgerechnet.
- 6.1.4 Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung der vereinbarten Entgelte entfällt nicht dadurch, dass der Kunde die Leistung nicht selbst, sondern durch Dritte in Anspruch genommen hat, es sei denn, der Kunde weist nach, dass ihm die Nutzung nicht zuzurechnen ist. Der Kunde ist verpflichtet, eine unbefugte Nutzung unverzüglich anzuzeigen.
- 6.1.5 Baukosten**
- 6.1.5.1 Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses kann aufgrund der erforderlichen Einbindung von Drittcarrern, insbesondere der Telekom Deutschland GmbH, von AVAYA noch nicht abschließend beurteilt werden, ob alle Anbindungen, die von Vorleistungen Dritter abhängig sind, in der geplanten Variante auch tatsächlich bereitgestellt werden können. Dies wird sich erst nach der konkreten Drittcarrerbeauftragung herausstellen. Angebote von oder Verträge mit AVAYA stehen insofern unter dem Vorbehalt und unter der aufschiebenden Bedingung der tatsächlichen Realisierbarkeit der von AVAYA in der geplanten Anbindungsvariante angebotenen und bei vorleistungserforderlichen Drittcarrern angefragten Anbindungen durch diese.
- 6.1.5.2 Sollten Anbindungen nicht in der geplanten Variante vom Drittcarrern bereitgestellt werden können (z.B. nach Info Telekom: APL voll), ist eine Anbindung ggf. nur über eine bislang kalkulatorisch nicht eingepreiste Alternativanbindung möglich, für die entweder eine Alternativanbindung mit anderen Leistungsparametern (ggf. mit vorhergehender Baumaßnahme des Drittcarrers) oder ein kundenspezifischer Bau erforderlich wäre. AVAYA wird den Kunden umgehend darüber informieren, wenn eine oder mehrere Anbindungen nach konkreter Beauftragung nicht in der ursprünglich vorgesehenen Variante bereitgestellt werden können und ob und zu welchen Kosten eine Alternative angeboten werden kann bzw. wie hoch die Baukosten zur Erstellung der angefragten Verbindung sind. AVAYA kann in diesem Fall vom Kunden einen angemessenen Baukostenzuschuss zur Deckung der notwendigen Kosten für die Erstellung der Alternativanbindung verlangen oder eine Alternativanbindung zu einem veränderten Preis anbieten. AVAYA wird dem Kunden darüber ein schriftliches Angebot zukommen lassen. Der Kunde hat in diesem Fall das Recht dieses Angebot abzulehnen und den ursprünglichen Auftrag bzw. Vertrag zu stornieren, soweit der neue Gesamtpreis das ursprüngliche Angebot um mehr als 10 % übersteigen sollte. Im Falle der Ablehnung des Kunden gilt der Vertrag als nicht zustande gekommen.

6.2 Rechnungsstellung

- 6.2.1 Für den Rechnungsinhalt und Teilzahlungen gelten bei der Erbringung von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten die Regelungen des Telekommunikationsgesetzes (§§ 45e ff. und § 99 TKG).
- 6.2.2 Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel monatlich. AVAYA behält sich jedoch das Recht vor, auch in kürzeren oder längeren Zeitabständen eine Rechnung zu stellen. 6.4.1. und die Zahlungsfristen bleiben davon unberührt. Ist das Entgelt für Teile einer Abrechnungsperiode zu errechnen, so wird dieses tagesgenau berechnet.
- 6.2.3 Sofern der Kunde mehrere Produkte/Dienstleistungen der AVAYA beauftragt hat, ist AVAYA berechtigt, für den Kunden eine Gesamtrechnung zu erstellen, wenn er für die Dienstleistungen dieselbe Rechnungsanschrift und bei der Einzugsermächtigung dasselbe Konto angegeben hat.
- 6.2.4 Die Rechnung wird dem Kunden in Papierform zur Verfügung gestellt.
- 6.2.5 Die Vergütungen für Dienstangebote Dritter, insbesondere für die Nutzung von Sonderrufnummern, die über die Leistungen von AVAYA in Anspruch genommen werden, können von AVAYA geltend gemacht und in Rechnung gestellt werden, soweit interne Vereinbarungen zur Abrechnung dieser Dienste zwischen dem Dritten und AVAYA oder Ihren Erfüllungshelfen abgeschlossen worden sind. Beim Angebot von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten gilt § 45 h TKG.

6.3 Beanstandungen

- 6.3.1 Für Rechnungsbeanstandungen gelten in ihrem Anwendungsbereich, also insbesondere bei der Abrechnung von Verbindungsentgelten und unechten Flatrates (mit Zeit- oder Volumenbegrenzung), die §§ 45 i und 45 j TKG, mit der Maßgabe einer Beanstandungsfrist von vier Wochen nach Zugang der Rechnung. Der Grund für die Beanstandung ist schlüssig darzulegen.
- 6.3.2 Im Übrigen gilt: Der Kunde kann Einwendungen gegen die Rechnung und einen darin ausgewiesenen Saldo innerhalb einer Frist von vier Wochen seit Zugang der Rechnung geltend machen. Der Grund für die Beanstandung ist schlüssig darzulegen. AVAYA wird in den Rechnungen auf die wahrende Frist und die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Anzeige besonders hinweisen. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Rechnungsbetrag oder der Saldo als genehmigt.

6.4 Fälligkeit / Zahlungsweise

- 6.4.1 Sämtliche Vergütungen sind ohne Abzug zahlbar und werden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, spätestens 10 Tage nach Zugang der Rechnung fällig.
- 6.4.2 Soweit nicht anders vereinbart, erteilt der Kunde der AVAYA zur Verfahrensvereinfachung ein SEPA-Lastschriftmandat, welches alle 36 Monate auf Anforderung der AVAYA vom Kunden zu erneuern ist. Bei Widerruf der Einwilligung des Kunden zum Lastschriftverfahren ist AVAYA berechtigt, ein angemessenes Bearbeitungsentgelt für administrative Zwecke zu erheben. Alternativ akzeptiert AVAYA ausschließlich Banküberweisungen.
- 6.4.3 Hat der Kunde AVAYA ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, wird AVAYA den Rechnungsbetrag frühestens zum Fälligkeitszeitpunkt vom Konto des Kunden abbuchen. Der Kunde hat für eine entsprechende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto Sorge zu tragen.
- 6.4.4 Der Kunde trägt die Kosten, die durch eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift entstehen, soweit er dies verschuldet hat. AVAYA ist berechtigt, einen pauschalierten Aufwendersatz in Höhe von 20,- Euro zu verlangen. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass durch die Rückbelastung kein oder ein geringerer Aufwand entstanden ist.
- 6.4.5 Hat der Kunde AVAYA kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, muss der Rechnungsbetrag spätestens zum Fälligkeitszeitpunkt auf dem in der Rechnung angegebenen Konto der AVAYA gutgeschrieben worden sein.

6.5 Aufrechnung / Zurückbehaltung / Abtretung

- 6.5.1 Der Kunde ist zur Aufrechnung gegen Forderungen von AVAYA nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 6.5.2 Der Kunde ist zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

6.5.3 Der Kunde ist zur Abtretung von Forderungen gegen AVAYA nicht berechtigt. § 354a HGB bleibt unberührt.

6.6 Zahlungsverzug / Leistungsstörungen / Sperre

6.6.1 Verzug

Der Kunde gerät spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, ist AVAYA berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

6.6.2 Sperre und andere Leistungsverweigerungsrechte

- Die Befugnis der AVAYA zur Sperre von öffentlich zugänglichen Telefondiensten beim Kunden richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach § 45 k TKG.
- Weitere gesetzliche Rechte der AVAYA, insbesondere zur Verweigerung der Leistung an anderen als öffentlich zugänglichen Telefondiensten bei einer Leistungsstörung (z.B. durch eine Sperre oder ein Zurückbehaltung), bleiben unberührt. AVAYA ist dazu insbesondere berechtigt,
 - wenn der Kunde in nicht nur unerheblicher Höhe in Zahlungsverzug gerät,
 - wenn der Kunde gegen seine Pflichten und Obliegenheiten (Ziffer 7) verstößt und AVAYA deswegen die weitere Leistungserbringung nicht zuzumuten ist,
 - wenn ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung vorliegt,
 - wenn es zu einer besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens und der Höhe der Entgeltforderung von AVAYA kommt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beandstanden wird.

AVAYA wird dem Kunden eine Sperre in der Regel schriftlich, fernmündlich, per SMS oder per E-Mail im Vorhinein ankündigen. AVAYA wird die Sperre, soweit technisch möglich und dem Anlass nach sinnvoll, auf bestimmte Leistungen beschränken. AVAYA wird eine Sperre nur aufrechterhalten, soweit der Grund für die Sperre fortbesteht.

- Der Kunde bleibt auch im Falle einer berechtigten Sperre oder Leistungszurückbehaltung verpflichtet, das vereinbarte Entgelt zu zahlen. Im Fall der berechtigten Sperrung ist AVAYA darüber hinaus berechtigt, dem Kunden einen pauschalen Aufwandsersatz für die Sperre und für den Wiederanschluss in Rechnung zu stellen. Die Höhe der Pauschale ergibt sich aus der jeweiligen produktspezifischen Preisliste. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass Aufwendungen nicht oder nur in geringerer Höhe angefallen sind.

6.7 Sicherheiten

AVAYA ist berechtigt, sich aus einer vom Kunden vereinbarungsgemäß geleisteten Sicherheit zu befriedigen, wenn der Kunde mit einer Zahlung im Verzug ist. Nimmt AVAYA die Sicherheit in Anspruch, ist der Kunde verpflichtet, diese unverzüglich wieder in ursprünglich vereinbarter Höhe zu erneuern, wenn der Vertrag fortgesetzt wird.

7 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- Der Kunde stellt AVAYA alle für den Betrieb und die Installation der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlichen Informationen vollständig, rechtzeitig und wahrheitsgemäß zur Verfügung. Der Kunde beauftragt die Leistungen der AVAYA für seine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit, soweit er den Vertrag ausschließlich als Verbraucher für seine private Nutzung abschließt, hat er AVAYA vor Vertragsschluss besonders darauf hinzuweisen. Der Kunde hat AVAYA jede Änderung, insbesondere seines Namens, seiner Firma, seiner Unternehmenseigenschaft, seiner Adresse, seiner Rechnungsanschrift, seiner Bankverbindung, seiner Rechtsform sowie grundlegende Änderungen der finanziellen Verhältnisse (z.B. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Zahlungsunfähigkeit) unverzüglich bekanntzugeben.
- Der Kunde stellt AVAYA rechtzeitig alle notwendigen technischen Einrichtungen, die zur Leistungserbringung erforderlich, aber vertragsgemäß nicht von AVAYA zu stellen sind, wie z.B. geeignete Aufstellungsräume, Elektrizität und Erdung unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung und hält diese während der Vertragslaufzeit in einem funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand.
- Hat AVAYA auf dem Grundstück des Kunden oder in dessen Räumlichkeiten technische Einrichtungen (einschließlich Übertragungswege) installiert, gewährt der Kunde den Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen von AVAYA nach Anmeldung jederzeit Zutritt zu den technischen Einrichtungen, soweit dies für die Erbringung der Leistungen erforderlich und für den Kunden zumutbar ist. Gleiches gilt, sofern nach Vertragsbeendigung die Deinstallation der technischen Einrichtungen der AVAYA notwendig ist.
- Der Kunde hat die technischen Einrichtungen der AVAYA vor unbefugten Eingriffen eigener Mitarbeiter oder Dritter zu schützen, selbst keinerlei Eingriffe vorzunehmen und bei erkennbaren Schäden oder Mängeln an solchen technischen Einrichtungen AVAYA unverzüglich zu unterrichten. Jede Maßnahme oder Handlung, insbesondere am Grundstück oder den Räumlichkeiten (z.B. Bau- und Renovierungsarbeiten), die geeignet ist, den Betrieb der technischen Einrichtungen von AVAYA zu beeinträchtigen, ist mit AVAYA rechtzeitig abzustimmen.
- Der Kunde verpflichtet sich, keine Hardware-Endeinrichtung und/oder Software, die nicht den einschlägigen rechtlichen Vorschriften entspricht oder deren Anschluss an öffentliche Telekommunikationsnetze unzulässig ist, an die technischen Einrichtungen der AVAYA anzuschließen und darüber anzuwenden. Der Kunde hat den Anschluss von AVAYA vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung und/oder magnetische Einflüsse zu bewahren und verpflichtet sich, durch die Nutzung der AVAYA Leistungen keine Gefahr für die physikalische und logische Struktur und die Funktionalität der genutzten Netze zu verursachen.
- Der Kunde hat ihm gegebenenfalls überlassene Benutzernamen sowie Pass- und Kennwörter nicht an Dritte weiterzugeben und muss sie vor dem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt aufbewahren. Der Kunde hat Pass- und Kennwörter unverzüglich zu ändern bzw. Änderungen zu veranlassen, wenn Anlass zu der Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von dem Passwort/Kennwort Kenntnis erlangt haben. Es wird empfohlen, Pass- und Kennwörter zur Sicherheit in regelmäßigen Abständen zu ändern.
- Der Kunde stellt die Einhaltung der anerkannten Grundsätze der Datensicherheit gegen alle Arten von Datenverlust, Datenbeschädigung, Übermittlungsfehlern oder sonstigen Störungen eigenverantwortlich sicher. Eine Sicherung von Kundendaten durch AVAYA gehört nur dann zum Leistungsumfang, wenn und soweit diese ausdrücklich vereinbart ist.
- Der Kunde darf Dritten, soweit nicht ausdrücklich im Vertrag oder den sonstigen produktspezifischen Unterlagen vorgesehen, die vertraglichen Leistungen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von AVAYA zur ständigen Alleinnutzung überlassen und keine Dienste, gleich welcher Art, auf Basis der Leistungen von AVAYA bereitstellen. Die nicht genehmigte Nutzungsüberlassung und der ungenehmigte Weiterverkauf berechtigen AVAYA nach erfolgloser Abmahnung zur fristlosen Kündigung.
- Der Kunde ist für die Inhalte, die er Dritten zugänglich macht, selbst verantwortlich, auch wenn er dazu technische Leistungen der AVAYA nutzt; diese Inhalte sind für AVAYA grundsätzlich fremde Informationen. Es ist ausdrücklich nicht erlaubt, über die zur Verfügung gestellten Leistungen rechts- oder sittenwidrige Inhalte und/oder Informationen anzubieten, abzurufen, zu übermitteln, bereitzustellen oder auf derartige Angebote hinzuweisen, insbesondere wenn diese im Sinne der §§ 130, 130 a und 131 StGB zum Rassenhass aufstacheln, Gewalt und Krieg verherrlichen oder verharmlosen, andere zu Straftaten anleiten, sexuell anstößig oder im Sinne des § 184 StGB pornographisch sind, die Würde des Menschen miss-

achten und/oder geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen. Unzulässig ist auch die Nutzung der Leistungen von AVAYA für ein Verhalten, das als Bedrohung oder Belästigung empfunden wird oder AVAYA oder Dritten Schäden zufügt.

- Der Kunde darf die bereitgestellten Leistungen nicht missbräuchlich oder gesetzeswidrig nutzen, insbesondere
 - keine Informationen, Sachen oder sonstigen Leistungen (z.B. unerlaubte Werbung, Schaden verursachende Programme) übersenden oder übermitteln deren Übersendung oder Übermittlung gesetzlich verboten ist, z.B. keine Anrufe tätigen und/oder Daten übermitteln, durch die andere geschädigt, belästigt oder bedroht werden.
 - bei abgehenden Verbindungen auf die Ortsnetzrufnummer keine weitere Rufnummer aufsetzen und in das öffentliche Telekommunikationsnetz übermitteln, wenn ein Nutzungsrecht an der entsprechenden Rufnummer nicht hat oder diese nicht als aufgesetzte Rufnummer zugelassen ist. Deutsche Rufnummern für Auskunftsdienste, Massenverkehrsdienste, Neuartige Dienste oder Premium-Dienste sowie Nummern für Kurzwahl-Sprachdienste dürfen von Teilnehmern nicht als zusätzliche Rufnummer aufgesetzt und in das öffentliche Telekommunikationsnetz übermitteln werden.
 - hat er jede Handlung zu unterlassen, die zu einer Überlastung der Netzkapazität des Telekommunikationsnetzes von AVAYA oder deren Lieferanten oder damit zusammengehaltener Telekommunikationsnetze, z.B. des Internets, führen (z.B. durch Nutzung des AVAYA Sprachanschlusses zum systematischen und automatisierten Verbindungsaufbau um geschaltete Anschlüsse zu scannen).
 - Sprachmodule ausschließlich für Sprachverbindungen und Datenmodule ausschließlich für Datenverbindungen nutzen.
- Der Kunde hat sicherzustellen und steht dafür ein, dass sämtliche ihm obliegenden Verpflichtungen auch von Dritten eingehalten werden, die die ihm bereitgestellten vertragsgegenständlichen Leistungen in Anspruch nehmen.
- Kommt der Kunde der Erfüllung seiner Pflichten und Obliegenheiten schuldhaft nicht nach, darf AVAYA Ersatz für den entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, verlangen. Darüber hinaus ist AVAYA bei jeder missbräuchlichen und/oder rechtswidrigen Handlung sowie bei Vorliegen begründeter Verdachtsmomente für eine solche Pflichtverletzung berechtigt, die jeweilige Leistung bzw. Funktionalität von der die Verletzung ausgeht, zu sperren, entsprechende Inhalte zu löschen und die zuständigen Behörden zu unterrichten. Über eine derartige Sperre/Löschung wird der Kunde von AVAYA unverzüglich unterrichtet. Der Kunde stellt AVAYA von allen begründeten Ansprüchen frei, die von Dritten aus der Verletzung einer dieser Pflichten gegen AVAYA erhoben werden, sofern er nicht den Nachweis erbringen kann, dass er die schadensursächliche Pflichtverletzung nicht verschuldet hat.

8 Vertragslaufzeit und Kündigung

- Laufzeit und Kündigungsfristen ergeben sich aus den in Ziffer 2 aufgeführten Bestimmungen. Wird darin keine Vereinbarung getroffen, gilt Folgendes:
 - Der Vertrag wird mit einer Mindestvertragslaufzeit von 36 Monaten geschlossen.
 - Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten erstmals auf das Ende der Mindestvertragslaufzeit kündbar.
 - Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere 12 Monate.
 - Bei Rahmenverträgen gelten die vereinbarten Laufzeiten und Kündigungsfristen für jede gemäß Rahmenvertrag beauftragte Einzelleistung gesondert.
- Die Laufzeit beginnt zum jeweils vertraglich vereinbarten Termin. Fehlt eine solche Vereinbarung, beginnt die Laufzeit mit dem Datum der erstmaligen vollständigen Freischaltung bzw. betriebsfähigen Bereitstellung aller vertraglich vereinbarten Leistungen.
- Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Für AVAYA liegt ein wichtiger Grund z.B. dann vor, wenn
 - der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Betrages der geschuldeten Entgelte oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Entgelten für zwei Monate entspricht, in Verzug kommt,
 - eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber AVAYA - auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit - gefährdet ist,
 - ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden mangels Masse abgelehnt oder eingestellt wird, ein Verfahren zu seiner Auflösung, Liquidation oder Abwicklung eingeleitet wird,
 - der Kunde seine Geschäftstätigkeit einstellt oder zahlungsunfähig ist,
 - der Kunde die vollständige Einrichtung und Herstellung der vertragsgegenständlichen Leistung durch sein schuldhaftes, pflichtwidriges Handeln oder Unterlassen endgültig verhindert oder für die Dauer von mehr als einem Tag in erheblichem Maße so erschwert, dass das Festhalten am Vertrag unzumutbar ist,
 - der Kunde sonst schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten, insbesondere seine Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten verstößt,
 - der Kunde sich in sonstiger Weise vertragswidrig verhält; hierzu gehören insbesondere alle aus dem Kundenverhältnis resultierenden Verletzungen strafrechtlicher Vorschriften sowie die missbräuchliche Nutzung der vertraglichen Leistungen einschließlich der Beeinträchtigung der Dienstqualität und -funktion.
- Gerät AVAYA mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so richtet sich die Haftung, soweit nicht einzelvertraglich oder in den in Ziffer 2 aufgeführten Bestimmungen etwas Abweichendes festgelegt ist, nach den in Ziffer 13 festgelegten Bestimmungen. Die außerordentliche Kündigung des Vertrages erfordert ungeachtet der weiteren Voraussetzungen in jedem Fall, dass AVAYA eine vom Kunden gesetzte Nachfrist von mindestens zehn Werktagen nicht einhält.
- Jede Kündigung bedarf, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, der Schriftform. Für Kündigungen gilt § 127 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch nicht, eine Kündigung z.B. per E-Mail oder Fax ist ausgeschlossen. Das Kündigungsrecht gemäß § 649 Bürgerliches Gesetzbuch bei Werkleistungen wird ausgeschlossen. Kündigungen sind stets an folgende Adresse zu richten: Avaya GmbH & Co. KG, Carrier Service Team, Theodor-Heuss-Allee 112, 60486 Frankfurt am Main. Als Kündigungsdatum gilt der Zugang des Kündigungsschreibens bei AVAYA.
- Einen Anbieterwechsel wird AVAYA nach den dafür geltenden gesetzlichen Vorgaben in § 46 TKG durchführen.
- Kündigt AVAYA das Vertragsverhältnis fristlos aus einem wichtigen Grund, den der Kunde zu vertreten hat, so ist der Kunde verpflichtet, AVAYA den entstandenen Schaden zu ersetzen. AVAYA kann einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe der festen monatlichen Grundpreise oder des monatlichen Mindestentgeltes bei Tarifen ohne festen Grundpreis, die vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der außerordentlichen Kündigung bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin von dem Kunden zu zahlen gewesen wären, geltend machen. Dem

- Kunden steht der Nachweis offen, dass AVAYA durch die Kündigung kein oder ein geringer Schaden entstanden ist.
- 8.8 Eine vorzeitige Beendigung von einmal abgeschlossenen Verträgen erfolgt, außer in gesetzlich vorgesehenen Fällen (z.B. nach § 314 Bürgerliches Gesetzbuch) grundsätzlich nicht. AVAYA kann in Ausnahmefällen einer einvernehmlichen vorzeitigen Beendigung zustimmen. Die Zustimmung zu einer vorzeitigen Vertragsbeendigung ist dabei grundsätzlich von der Zahlung einer Entschädigung abhängig. Die Höhe der Entschädigung wird im Einzelfall von AVAYA festgelegt und umfasst i.d.R. den bis zum regulären Vertragsschluss zu berechnenden Umsatz abzüglich eines ggf. anfallenden Zinsgewinns bei einer einmaligen Zahlung vor Fälligkeit (Abzinsung).
- 8.9 Sofern die Leistungserbringung von Vorleistungen Dritter (z.B. anderen Telekommunikationsanbietern) abhängt, ist AVAYA berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen, wenn die Vorleistungen von den Dritten nicht bereitgestellt oder das zugrunde liegende Vertragsverhältnis von den Dritten gekündigt wird. AVAYA ist verpflichtet, den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung zu informieren und bereits erbrachte Gegenleistungen zu erstatten. Dem Kunden steht in diesem Falle ein Schadensersatzanspruch nur zu, wenn der Kündigungsgrund von AVAYA vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.
- 9 Abnahme**
- 9.1 Soweit eine Abnahme erforderlich ist und soweit in den unter Ziffer 2 genannten Dokumenten nicht anders geregelt, gelten die Leistungen der AVAYA als abgenommen, wenn innerhalb von sieben Werktagen nach Zugang der schriftlichen Anzeige der Bereitstellung zur Abnahme durch die AVAYA der Kunde die Abnahme nicht schriftlich verweigert. Zur Fristwahrung ist der rechtzeitige Zugang der Abnahmeverweigerung bei der AVAYA maßgebend.
- 9.2 AVAYA kann, soweit nicht anders vereinbart, Teillieferungen oder Teilleistungen zur Abnahme bereitstellen (Teilabnahme). Hierzu gehören in sich abgeschlossene Phasen oder funktionsfähige Teile (z.B. Standortanbindungen) zur Erfüllung der Gesamtleistungen.
- 10 Änderung der AGB Connect / Leistungsbeschreibungen / Preislisten / BGB**
- 10.1 AVAYA ist berechtigt, die vereinbarten Entgelte bei Änderung der
a) gesetzlichen Umsatzsteuer,
b) Kosten für die Dienste anderer Anbieter, zu denen AVAYA dem Kunden vertragsgemäß Zugang gewährt,
c) Kosten für besondere Netzzugänge und für Zusammenschaltungen,
d) Gebühren/ Kosten aufgrund von behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen, wie z.B. der Bundesnetzagentur, ab dem Zeitpunkt und in der Höhe der Änderung für die Zukunft durch einseitige Erklärung gegenüber dem Kunden anzupassen.
- 10.2 Änderungen dieser AGB Connect, der zugehörigen BGB oder der Leistungsbeschreibung können durch Angebot von AVAYA und Annahme des Kunden vereinbart werden. Das Angebot von AVAYA erfolgt durch Mitteilung der inhaltlichen Änderungen. Schweigt der Kunde auf das Angebot von AVAYA oder widerspricht er nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung und nutzt er die Leistungen der AVAYA weiter, so stellt dies eine Annahme des Angebots dar und die Änderungen werden wirksam, sofern AVAYA den Kunden in der Änderungsmitteilung ausdrücklich auf diese Folge hingewiesen hat. Widerspricht der Kunde fristgerecht dem Angebot, läuft der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen weiter.
- 10.3 Änderungen der AGB Connect, der zugehörigen BGB oder der Leistungsbeschreibung gemäß 10.2 können nur vereinbart werden, soweit durch die Änderung das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht wesentlich zu Ungunsten des Kunden verschoben wird.
- 11 Leistungseinschränkungen, Höhere Gewalt**
- 11.1 AVAYA ist berechtigt, Leistungen zu modifizieren (z.B. bei Softwareupdates oder -upgrades) oder vorübergehend zu beschränken oder einzustellen, soweit dies aufgrund einer richterlichen Entscheidung oder einer behördlichen Maßnahme, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, zur Sicherheit des Netzbetriebs, zur Aufrechterhaltung der Netzintegrität, zur Interoperabilität der Dienste, zur Sicherung des Datenschutzes, zur Unterbindung einer rechtswidrigen oder missbräuchlichen Nutzung oder zu einer Leistungsverbesserung erforderlich ist.
- 11.2 Dasselbe gilt für Leistungsbeschränkungen oder -einstellungen, die aufgrund notwendiger Wartungs-, Installations- und Umbauarbeiten eintreten. AVAYA wird den Kunden über Maßnahmen der vorstehenden Art sowie über notwendige Baumaßnahmen unterrichten und diese mit dem Kunden abstimmen. AVAYA wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die Einschränkungen auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren und baldmöglichst zu beseitigen.
- 11.3 Beruhen Leistungseinschränkungen oder -einstellungen, insbesondere zeitweise Störungen oder Unterbrechungen der Leistungen von AVAYA, auf höherer Gewalt, ist AVAYA für den entsprechenden Zeitraum von ihrer Leistung befreit, ohne dass der Kunde daraus Ansprüche ableiten kann. Als höhere Gewalt gelten alle von der AVAYA nicht zu vertretenden, unvorhersehbaren, unvermeidbaren und außerhalb des Einflussbereichs von AVAYA liegenden Leistungshindernisse. Zu diesen Ereignissen zählen insbesondere Naturgewalten, Feuer, Arbeitskampfmaßnahmen -auch in Drittbetrieben- und eine Unterbrechung der Stromversorgung.
- 11.4 Die vorstehenden Einschränkungen bleiben bei der Berechnung der mit dem Kunden vereinbarten Servicezeiten (z.B. Verfügbarkeitszeiten) als Störung oder Ausfallzeit unberücksichtigt, es sei denn, AVAYA hat diese Einschränkungen aufgrund eines eigenen vertragswidrigen Verhaltens zu vertreten.
- 12 Beistellungen / Nutzung von Grundstücken**
- 12.1 Die beim Kunden im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen von AVAYA installierten oder zur Nutzung überlassenen technischen Geräte (z.B. Hardware) und Einrichtungen (einschließlich Übertragungswegen) bleiben, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, Eigentum der AVAYA. Der Kunde hat diese Gegenstände pfleglich zu behandeln, jedweden Eingriff zu unterlassen und Beschädigungen oder Funktionsstörungen unverzüglich anzuzeigen. Sie sind nach dem Ende der Vertragslaufzeit, soweit keine Deinstallation durch AVAYA notwendig ist, unverzüglich auf Kosten des Kunden bei AVAYA abzugeben oder an AVAYA zurückzusenden. Soweit dem Kunden für die Inanspruchnahme der Leistungen technische Geräte überlassen werden, erhält der Kunde ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches und nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung der in den technische Geräten installierten Software für die Dauer der Vertragslaufzeit. Im Übrigen verbleiben sämtliche Rechte an der Software bei AVAYA bzw. dem jeweiligen Urheber.
- 12.2 Soweit AVAYA zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistung fremde Grundstücke betreten muss, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass AVAYA der dafür erforderliche Zugang verschafft wird.
- 12.3 Soweit für die Anbindung des Kunden die Verlegung von Telekommunikationsleitungen erforderlich wird, kann AVAYA vom Kunden die Vorlage eines Antrages des dinglich Berechtigten eines Grundstückes (z.B. Eigentümer) auf Abschluss eines Vertrags zu einer Nutzung des Grundstückes nach der Anlage des § 45a TKG (Nutzungsvertrag) verlangen. AVAYA kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde den Antrag nicht innerhalb von 25 Tagen vorlegt oder ein bestehender Nutzungsvertrag durch den dinglichen Berechtigten gekündigt wird. Der Kunde kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn AVAYA den fristgerecht vorgelegten Antrag nicht innerhalb von fünf Wochen durch Übersendung des von AVAYA unterschriebenen Vertrags annimmt. Der Kunde wird im Falle eines Wechsels des Grundstückseigentümers oder sonstigen dinglich Berechtigten während der Laufzeit des Vertrags eine entsprechende Grundstückseigentümergeklärung des neuen Eigentümers oder sonstigen dinglich Berechtigten unverzüglich beibringen oder geeignete Vorkehrungen dafür treffen, dass die ihm gegenüber AVAYA gegebene Grundstückseigentümergeklärung auch den neuen Eigentümer oder sonstige dinglich Berechtigte rechtlich bindet.
- 13 Haftung**
- 13.1 Soweit eine Verpflichtung der AVAYA als Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten zum Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber einem Endnutzer besteht und dieser Schaden nicht auf einer vorsätzlichen Handlung von AVAYA beruht, ist die Haftung von AVAYA auf höchstens 12.500,- Euro je Endnutzer begrenzt. Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies ebenfalls nicht auf Vorsatz, so ist die Schadensersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 10 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz entsteht.
- 13.2 Für Sachschäden und für nicht unter Ziffer 13.1 fallende Vermögensschäden, haftet AVAYA bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt. Im Übrigen haftet AVAYA nur bei schuldhafter Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, wobei die Haftung dann auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens beschränkt ist. Als vertragstypisch und vorhersehbar gilt ein Schaden von höchstens 12.500,- Euro.
- 13.3 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Leistungen oder bei Arglist.
- 13.4 Für den Verlust von Daten des Kunden haftet AVAYA nach den vorgenannten Ziffern nur im Umfang eines eigenen Verschuldensbeitrags und nur, soweit der Kunde seine Daten täglich gesichert hat (Backup) und diese mit einem nicht vollkommen unverhältnismäßigen Aufwand aus dem Backup wiederhergestellt werden können.
- 13.5 Für Schaden verursachende Ereignisse oder Störungen (einschließlich Nichtzustandekommen oder Abbruch eines Telefongesprächs), die auf Übertragungswegen oder Vermittlungseinrichtungen sonstiger Dritter, insbesondere anderer Anbieter oder Netzbetreiber entstehen, haftet AVAYA nur, soweit AVAYA Schadensersatzansprüche gegenüber den anderen Anbietern und Dritten zustehen. Die AVAYA kann ihre Verpflichtungen gegenüber dem Kunden durch Abtretung dieser Schadensersatzansprüche erfüllen. Eine weitergehende Haftung von AVAYA ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Dieses gilt nicht, soweit die Schaden verursachenden Ereignisse oder Störungen durch AVAYA bzw. ihre Erfüllungs- oder Verlichtungshelfen selbst verursacht worden sind.
- 14 Kreditwürdigkeitsprüfung und Sicherheitsleistung**
- 14.1 Bestehen vor oder nach Vertragsschluss begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden, z.B. weil aufgrund einer eingeholten Auskunft zu erwarten ist, dass die Durchsetzung von Forderungen gegenüber dem Kunden mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein wird, oder weil er mit Verpflichtungen aus anderen (bestehenden oder früheren) Verträgen im Rückstand ist, solche Verträge nicht vertragsgemäß abgewickelt wurden oder vergleichbare Fälle vorliegen, kann AVAYA die Stellung einer angemessenen Sicherheit z.B. in Form einer verzinslichen Kaution oder einer selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes verlangen. AVAYA kann den Zugang zu ihren Leistungen dem Umfang nach beschränken, wenn der Kunde die Sicherheit nicht oder nicht in ausreichender Höhe stellt, eine vorhandene Sicherheit keinen ausreichenden Schutz vor Forderungsausfällen bietet (z.B. wenn der Kunde die eidesstattliche Versicherung geleistet hat oder einer Auforderung zu ihrer Abgabe nicht nachgekommen ist) oder ein sonstiger schwerwiegender Grund vorliegt, z.B. der Kunde unrichtige Angaben macht, der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde die Leistungen in missbräuchlicher Absicht in Anspruch nimmt oder zu nehmen beabsichtigt. Eine eventuell geleistete Sicherheit wird nach Beendigung des Vertragsverhältnisses freigegeben, wenn der Kunde sämtliche Forderungen von AVAYA beglichen hat.
- 14.2 AVAYA ist berechtigt, die Sicherheitsleistung mit solchen Forderungen zu verrechnen, die der Kunde trotz Fälligkeit und Mahnung nicht ausgleicht. AVAYA hat die Sicherheitsleistung zurück zu gewähren, soweit die o.g. Voraussetzungen nicht mehr bestehen.
- 15 Bonitätsprüfung**
- 15.1 AVAYA ist berechtigt, die Bonität des Kunden in geeigneter Weise zu überprüfen. AVAYA kann zu diesem Zweck bei der zuständigen SCHUFA (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung mbH), oder einer anderen Wirtschaftsauskunftei Auskünfte über den Kunden einholen und diesen Daten aufgrund nicht vertragsgerechter Abwicklung melden. Hierbei werden Vertragsdaten des Kunden (Name, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) an die jeweilige Wirtschaftsauskunftei übermittelt.
- 15.2 AVAYA ist weiterhin berechtigt, im Rahmen der Bonitätsprüfung statistische und automatisierte Methoden (sog. „credit scoring“) anzuwenden und die erforderlichen allgemein gehaltenen banküblichen Auskünfte bei Kreditinstituten einzuholen. Die Datenübermittlung erfolgt nur, sofern dies zur Wahrung berechtigter Interessen von AVAYA erforderlich ist und schützenswerte Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Hierbei wird AVAYA die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten.
- 16 Datenschutz**
- 16.1 AVAYA ist berechtigt, die ihr im Rahmen des Vertrages bekannt werdenden personenbezogenen Daten (insbesondere Bestands- und Verkehrsdaten) des Kunden unter Beachtung der

jeweils geltenden gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen zum Datenschutz, zu erheben, zu verarbeiten, zu speichern, zu nutzen oder weiterzugeben.

- 16.2 Die Verwendung der Daten erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Begründung, Änderung und Durchführung des Vertrages sowie zur Wahrung berechtigter eigener Interessen (z.B. Bekämpfung von Missbrauch, Abwehr von Schadensersatzansprüchen). Darüber hinaus können die Daten verwendet werden, soweit ein Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Kunde in die Verwendung eingewilligt hat.
- 16.3 Bestandsdaten (z.B. Name, Anschrift) werden durch AVAYA nur dann für die Beratung des Kunden, die Werbung für eigene Angebote sowie zur Marktforschung verwendet, wenn der Kunde darin eingewilligt hat. Der Kunde kann dieser Verwendung seiner Daten jederzeit widersprechen oder seine vormals erteilte Einwilligung widerrufen.
- 16.4 AVAYA ist berechtigt, Bestands- und Verkehrsdaten an Dritte weiterzugeben, soweit dies für die Einziehung von Verbindungsentgelten oder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich ist. Von AVAYA eingesetzte Dritte werden vertraglich zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses sowie der datenschutzrechtlichen Vorschriften nach Maßgabe des Telekommunikationsgesetzes verpflichtet.
- 16.5 Die zur ordnungsgemäßen Vergütungsermittlung und Abrechnung gespeicherten Daten werden von AVAYA aus datenschutzrechtlichen Gründen nach Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Fristen gelöscht, sofern der Kunde nicht die sofortige Löschung beauftragt hat.

17 Streitbeilegungsverfahren nach § 47 a TKG

Der Kunde, der weder selbst Telekommunikationsnetze betreibt noch Telekommunikationsanbieter für die Öffentlichkeit ist, kann nach § 47 a TKG im Falle eines Streits zu den in dieser Vorschrift genannten Verpflichtungen der AVAYA ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur beantragen. Hierzu hat er einen formlosen Antrag an die Bundesnetzagentur zu richten. deren Adresse lautet wie folgt: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn.

18 Ergänzende Regelungen für Werkleistungen und den Verkauf von technischen Einrichtungen

- 18.1 Der Kunde hat Mängelrügen mit einer nachvollziehbaren Schilderung der Fehlersymptome in Textform und, soweit möglich und zum Nachweis erforderlich, unter Übergabe von Aufzeichnungen, Hardkopien oder sonstiger die Mängel veranschaulichender Unterlagen zu melden. Ist die Ausführung der Leistung mit Mängeln behaftet, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch und ihre vereinbarte oder allgemein übliche Funktionstauglichkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigen, so steht dem Kunden zunächst das Recht auf Nacherfüllung zu, welches nach Wahl der AVAYA durch Nachbesserung oder Neulieferung erfüllt werden kann. Der Kunde hat AVAYA mit seiner ersten Aufforderung eine angemessene Frist zur Nacherfüllung einzuräumen. Schlägt die Nacherfüllung zweifach fehl oder verweigert die AVAYA die Nacherfüllung, bleibt dem Kunden in Bezug auf die betroffene Werkleistung das Recht vorbehalten wahlweise die Rückgängigmachung des Vertrages oder die Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Bei einer die Funktionstauglichkeit nicht einschränkenden unerheblichen Abweichung der Leistung kann der Kunde nur die Herabsetzung der Vergütung verlangen.
- 18.2 Hat AVAYA nach Meldung eines Mangels Leistungen für eine Mangelsuche erbracht und liegt kein Mangel vor, so hat der Kunde die hierdurch entstandenen Kosten zu tragen.
- 18.3 Die Sachmängelhaftung erlischt für solche Leistungen, die der Kunde entgegen der vertraglich vereinbarten Bedingungen oder der Bedienungsanleitung nutzt, die er ändert oder in die er in sonstiger Weise eingreift, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist. Die Sachmängelhaftung erlischt ferner, wenn der Kunde nach Erkennbarkeit eines Mangels diesen nicht unverzüglich in Textform bei AVAYA rügt.
- 18.4 Bei Rechtsmängeln leistet AVAYA dadurch Gewähr, dass sie dem Kunden nach ihrer Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der vertragsgegenständlichen Leistung verschafft oder sie die vertragsgegenständliche Werkleistung abzüglich einer angemessenen Nutzungsschädigung zurückerhält. Letzteres ist nur zulässig, wenn AVAYA eine andere Abhilfe nicht zumutbar ist.
- 18.5 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transportwege, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich dadurch erhöhen, weil der Leistungsgegenstand nachträglich an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Erfüllungsort verbracht wurde.
- 18.6 Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von einem Jahr ab der Abnahme der jeweiligen Werkleistung. Dies gilt nicht soweit das Gesetz zwingend eine andere Verjährungsfrist vorsieht, insbesondere soweit AVAYA den Mangel arglistig verschwiegen hat, soweit die Werkleistung in der Erstellung eines Bauwerks oder der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, soweit AVAYA eine besondere Garantie für die Beschaffenheit der Werkleistung übernommen hat, soweit durch die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ein Schaden entstanden ist oder soweit ein Schaden vorsätzlich, grob fahrlässig oder durch die leicht fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht verursacht wurde.
- 18.7 Im Falle des Verkaufs von technischen Einrichtungen von AVAYA an den Kunden gelten zusätzlich die diesbezüglichen AVAYA Geschäftsbedingungen in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung, welche dem Kunden auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden.

19 Sonstige Bestimmungen

- 19.1 Eine Übertragung der Rechte und Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von AVAYA gestattet. AVAYA darf die Zustimmung nur aus sachlichem Grund verweigern. AVAYA kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten übertragen. Die Übertragung wird nicht wirksam, wenn der Kunde innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung schriftlich widerspricht; hierauf wird AVAYA in der Mitteilung hinweisen.
- 19.2 Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs (HGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, ist der Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Frankfurt a.M. AVAYA behält sich jedoch vor, gerichtliche Schritte gegen den Kunden auch an dessen Allgemeinem Gerichtsstand einzuleiten. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.
- 19.3 Für das Vertragsverhältnis der Parteien gilt deutsches Recht.
- 19.4 Soweit zwischen den Parteien nicht abweichend vereinbart oder gesetzlich als zwingend vorgeschrieben, gelten die Begriffsbestimmungen des § 3 TKG und des § 2 TMG.